

1.7.1 Allgemeines

- (1) Die SHMV-Sportordnung ist die Ordnung des Sportausschusses des Schleswig-Holsteinischen Mini-golfsport-Verbandes e. V. (SHMV) und wird von der SHMV-Vollversammlung festgelegt.
- (2) Der SHMV-Sportausschuss ist ein Organ des SHMV.

1.7.2 Zusammensetzung

- (1) Der SHMV-Sportausschuss besteht aus:
 1. den Sportwarten der Mitglieder oder deren Vertreter,
 2. dem SHMV-Sportwart oder dessen Vertreter aus dem SHMV-Vorstand,
 3. dem SHMV-Jugendwart oder dessen Vertreter aus dem SHMV-Vorstand,
 4. den Ligaleitern der SHMV-Ligen für Damen-Mannschaften, Herren-Mannschaften, Senioren-Mannschaften und gemischte 4er-Mannschaften,
 5. den beiden Beisitzern der SHMV-Sportkommission.Die SHMV-Sportkommission besteht aus dem SHMV-Sportwart als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Sie ist für den SHMV-Zuständigkeitsbereich Entscheidungsinstanz für Einsprüche gegen Schiedsgerichts-Entscheidungen.
Der SHMV-Jugendwart ist Ligaleiter der SHMV-Ligen für Jugend-Mannschaften und Schüler-Mannschaften.
- (2) Der SHMV-Sportwart oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung.

1.7.3 Zusammentritt

- (1) Der SHMV-Sportausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr jeweils zu einer ordentlichen Sitzung (im 1.Quartal).
- (2) Der SHMV-Sportausschuss muss einberufen werden, wenn 1/3 seiner Mitglieder, der SHMV-Vorstand oder die SHMV-Vollversammlung dieses verlangen.

1.7.4 Einladung

- (1) Der SHMV-Sportwart bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des SHMV-Sportausschusses, falls auf der vorausgegangenen Sitzung des SHMV-Sportausschusses hierüber keinen Beschluss gefasst worden ist.
- (2) Der SHMV-Sportwart beruft den SHMV-Sportausschuss durch schriftliche Benachrichtigung der SHMV-Sportausschuss-Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin ein.
- (3) Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen SHMV-Sportausschuss-Sitzung kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden.

1.7.5 Stimmrecht

- (1) Im SHMV-Sportausschuss besitzen je eine Stimme:
 1. die Sportwarte der Mitglieder des SHMV oder deren bevollmächtigte Vertreter (ein Bevollmächtigter muss Mitglied des betreffenden Vereins sein),
 2. der SHMV-Sportwart oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter aus dem SHMV-Vorstand,
 3. der SHMV-Jugendwart oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter aus dem SHMV-Vorstand,
 4. die Ligaleiter der SHMV-Ligen für Damen-Mannschaften, Herren-Mannschaften, Senioren-Mannschaften und gemischte **Vereins**-Mannschaften,
 5. die beiden Beisitzer des SHMV-Ligenkommission.Ein unter 2. - 5. aufgeführter kann nur eine persönliche Stimme wahrnehmen. Er kann seine persönliche Stimme nicht wahrnehmen, wenn er stimmberechtigter Delegierter eines Mitgliedes ist. Die Übernahme von Delegiertenstimmen während der Sitzung ist nur unter Verlust des persönlichen Stimmrechts möglich.

1.7.6 Aufgaben

- (1) Dem SHMV-Sportausschuß obliegen folgende Aufgaben:

1. die Beratung allgemeiner Fragen des Bahnengolfsports,
2. die Beratungen von Vorlagen zur Änderung der SHMV-Sportordnung für eine Beschlussfassung durch die SHMV-Vollversammlung im Rahmen der Zuständigkeit des SHMV oder für eine Beschlussfassung durch den Deutschen Minigolfverband e.V. (DMV) nach Zustimmung der SHMV-Vollversammlung,
3. die Regelung des Spiel- und Sportverkehrs auf SHMV-Verbandsebene, auf überregionaler, nationaler und internationaler Ebene im Rahmen der Zuständigkeit des SHMV,
4. die Beratung und Beschlussfassung über die zu 3. erforderlichen Durchführungsbestimmungen,
5. die Beratung und Beschlussfassung über alle erforderlichen Zusatz- und Durchführungsbestimmungen zur SHMV-Sportordnung,
6. die Erstellung der SHMV-Rahmenterminpläne,
7. die Wahl der Ligaleiter der SHMV-Ligen für Damen-Mannschaften, Herren-Mannschaften, Senioren-Mannschaften und gemischte 4er-Mannschaften,
8. die Wahl der beiden Beisitzer der SHMV-Sportkommission (für eine Saison),
9. die Entscheidung über Proteste gegen Entscheidungen des SHMV-Sportwartes, des SHMV-Jugendwartes oder eines SHMV-Ligaleiters.

1.7.7 Anträge

- (1) Anträge zur SHMV-Sportausschuss-Sitzung können stellen:

1. die Mitglieder des SHMV,
 2. der SHMV-Sportwart,
 3. der SHMV-Jugendwart,
 4. die Ligaleiter der SHMV-Ligen für Damen-Mannschaften, Herren-Mannschaften, Senioren-Mannschaften und gemischte 4er-Mannschaften,
 5. die beiden Beisitzer der SHMV-Sportkommission.
- (2) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Tagung beim SHMV-Sportwart eingereicht werden.
Der SHMV-Sportwart lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 1 Woche vor der Tagung den SHMV-Sportausschuss-Mitgliedern zugehen.
- (3) Im Falle einer außerordentlichen SHMV-Sportausschuss-Sitzung verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.
- (4) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
- (5) Anträge, die Einfluss auf die Aufstellung des SHMV-Terminplanes eines Jahres haben, sind spätestens zur Sitzung im 1.Quartal des vorausgehenden Jahres zu stellen.

1.7.8 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene SHMV-Sportausschuss-Sitzung ist in jedem Falle beschlussfähig.

1.7.9 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der SHMV-Satzung.

1.7.10 Protokolle

- (1) Über die Beschlüsse des SHMV-Sportausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen SHMV-Mitgliedsvereinen, allen SHMV-Vorstandsmitgliedern, den SHMV-Ligaleitern und den Beisitzern der SHMV-Sportkommission spätestens 6 Wochen nach der Tagung zugestellt sein muss.
- (2) Protokolle der Sitzungen des SHMV-Sportausschusses gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Protokollversand Einspruch von einem Mitglied des SHMV-Sportausschusses mit schriftlicher Begründung geltend gemacht wird.

-
- (3) Geltend gemachte Einsprüche sind allen SHMV-Mitgliedsvereinen, allen SHMV-Vorstandsmitgliedern, den SHMV-Ligaleitern und den Beisitzern der SHMV-Sportkommission mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung des SHMV-Sportausschusses zu behandeln. Bis dahin gilt das jeweilige Protokoll nur in den Punkten als genehmigt, gegen die kein Einspruch geltend gemacht wurde.

1.7.11 Beschlussvermerk

Diese Sportordnung ändert die Sportordnung vom 22. Februar 1998 und wurde in der vorstehenden Fassung durch Beschluss der SHMV-Vollversammlung am 25. Februar 2001 verabschiedet.